

**Modinos gegen Zypern**

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte

Urteil vom 22. April 1993, A/259

**Gleichgeschlechtliche Liebe zwischen erwachsenen Männern und Privatsphäre (Art. 8  
EMRK)**

**Sachverhalt:**

Der Beschwerdeführer ist homosexuell und unterhält gegenwärtig eine gleichgeschlechtliche Beziehung zu einem anderen erwachsenen Mann. Er bringt vor, durch die in Zypern bestehenden gesetzlichen Vorschriften, die bestimmte homosexuelle Akte unter Strafe stellen, psychischen Streß und Verfolgungsgefahr zu erleiden.

**Rechtsausführungen:**

Das Verbot homosexueller Kontakte zwischen Erwachsenen ist auch gegenwärtig Teil einer Bestimmung des Strafgesetzbuches. Der Oberste Gerichtshof von Zypern hat darüberhinaus im Fall von Costa gegen die Republik (2 Cyprus Law Reports 120-133 [1982]), unter Bezugnahme auf das Urteil des EGMR im Fall Dudgeon gegen das Vereinigte Königreich (A/45), festgestellt, daß die entsprechenden Vorschriften des Strafgesetzbuches weder die Konvention noch die Verfassung Zyperns verletzen. Dabei war der Oberste Gerichtshof ausdrücklich der abweichenden Meinung des Richters des EGMR Zekia gefolgt. Der Gerichtshof hat eine derartige Äußerung des höchsten staatlichen Gerichtes zu berücksichtigen, wobei im gegenständlichen Fall die Gesetzeslage überdies unklar ist (vgl. Urteil Pine Valley, A/222). Die Politik des gegenwärtigen Generalstaatsanwalts, keine Anklagen gegen Homosexuelle wegen deren privaten Geschlechtslebens zu erheben, ist kein gültiges Argument, da keine Garantie besteht, daß diese Praxis durch einen zukünftigen Generalstaatsanwalt nicht wieder geändert wird. Dabei ist insbesondere auf die Äußerungen von Mitgliedern der Regierung Bedacht zu nehmen, die andeuten, daß die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen immer noch in Kraft sind. Weiters kann keineswegs ausgeschlossen werden, daß polizeiliche Ermittlungen eingeleitet werden oder daß jemand eine Privatanklage gegen den Betroffenen erhebt. Der Bestand des strafrechtlichen Verbots beeinträchtigte somit fortdauernd und direkt das Privatleben des Beschwerdeführers, weswegen ein Eingriff in die Rechte gemäß Art. 8 EMRK gegeben ist (siehe auch Urteil Norris, A/142, §§ 35-38). Die Regierung brachte vor dem Gerichtshof kein Argument vor, das als Rechtfertigung im Sinn des Absatz (2) des Art. 8 EMRK angesehen werden könnte. Angesichts der Rechtssprechung (Urteil Dudgeon, A/45) sieht der Gerichtshof keinerlei Anlaß, die gegenständliche Frage neuerlich zu untersuchen. Es ist somit festzustellen, dass eine Verletzung des Art. 8 EMRK vorliegt.

[Das Urteil im englischen Originalwortlaut \(pdf-Format\).](#)